

Weisung für die Weiterbildungspflicht der SGQT-Aktivmitglieder

Erstellt von den Fachgruppen Taijiquan und Qigong, überarbeitet und verabschiedet vom Vorstand im September 2020 und an der Mitgliederversammlung 2021 angenommen .

(Grundlagenpapier von 2005, aktualisiert per 2012, 2016 und 2021)

Tritt in Kraft am 1. April 2021

In ihrer Präambel zu den Aufnahmekriterien schreibt die SGQT:

„Die Schweizerische Gesellschaft für Qigong und Taijiquan will durch ihre Tätigkeit einen hohen qualitativen und ethischen Berufsstandard für die Qigong- und Taijiquan- Lehrtätigen in der Schweiz setzen und fördern.“

Mit der für jedes Mitglied verbindlichen Weiterbildung soll diese Zielsetzung unterstützt werden.

In den Statuten, Ziff. 3.4.2, wird deshalb festgehalten, dass jedes Aktivmitglied zur Weiterbildung, die im Minimum 25 Stunden innerhalb von zwei Jahren umfassen muss, verpflichtet ist.

Dieses Dokument regelt, was vom Verband als Weiterbildung anerkannt wird.

1. Kriterien für eine Anerkennung

Die Anerkennung einer Weiterbildung durch den Verband trägt der Situation Rechnung, dass nicht nur die Bereiche Qigong und Taijiquan ausserordentlich vielfältig sind, sondern auch anverwandte Methoden. In diesem Sinne sind die als Weiterbildung anerkannten Kurse, Seminare usw. weit gefasst und beinhalten die folgenden Gebiete:

1.1. Weiterbildungsangebote, welche die praktische und fachliche Kompetenz in Qigong und Taijiquan erweitern:

Alle anerkannten Übungsformen des inneren, äusseren und harten Qigong

Alle anerkannten Übungsformen des Taijiquan (Hand-/Faustformen, Waffen- sowie Partnerformen)

Mindestens 60% der erforderlichen Weiterbildung, d.h. mindestens 15 der erforderlichen 25 Stunden, müssen aus öffentlich ausgeschriebenen Kursen (zum Beispiel fortlaufende Kurse, Tages- oder Wochenendkurse, Einzelstunden, Supervisionsstunden) mit Qigong- und/oder Taijiquan-Praxis bestehen (1.1).

Qigong- und Taijiquan-Praktizierende können sowohl Qigong als auch Taijiquan als Fachweiterbildung anrechnen.

1.2 Weiterbildungsangebote, welche das theoretische Grundwissen (QG /TJ) erweitern, zum Beispiel:

Hauptschulrichtungen

Herkünfte

Wirkungsprinzipien

Geschichte und Philosophie

1.3 Weiterbildungsangebote, welche die medizinischen Elementarkenntnisse erweitern:

Anatomie

Physiologie

Pathologie

1.4 Weiterbildungsangebote, welche das Grundlagenwissen in der TCM erweitern, zum Beispiel:

Yin/Yang Lehre

Lehre der Fünf Wandlungsphasen

Meridianlehre

Grundsubstanzen

Organe

Krankheitslehre

1.5 Weiterbildungsangebote, welche die Arbeit mit Körper und Geist fördern, zum Beispiel:

Alexandertechnik

Atemtechnik

Feldenkrais

Meditation

1.6 Weiterbildungsangebote, welche die methodisch-didaktischen Fähigkeiten schulen, zum Beispiel:

SVEB-Kurse

Höchstens 40% der erforderlichen Weiterbildung, d.h. höchstens 10 der erforderlichen 25 Stunden, können aus öffentlichen ausgeschriebenen Kursen gemäss 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 oder 1.6 bestehen.

2. Kriterien für eine Nicht-Anerkennung

Grundsätzlich wird jede Weiterbildung, die nicht auf der Liste der Anerkennung aufgeführt ist, auch nicht anerkannt. Im Zweifelsfalle wird eine Rücksprache mit dem Verbandssekretariat empfohlen.

Selbststudium, eigenes Üben und Übungsgruppen gehören zum üblichen Qigong- und Taijiquan-Training und werden nicht als Weiterbildung anerkannt.

3. Bestätigung für die Erfüllung der Weiterbildung

Für die Bestätigung der Weiterbildung sind die folgenden Angaben erforderlich:

- Offizielle Bestätigung des Anbieters
- Datum
- Inhalt und Umfang (Anzahl Stunden)
- Name des oder der Teilnehmenden
- Unterschrift

4. Überprüfung des Nachweises

Der Vorstand überprüft die eingereichten Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Ohne Rückmeldung gilt die Weiterbildung als erfüllt, ansonsten setzt sich der Vorstand oder das Sekretariat mit dem Mitglied in Verbindung.

5. Voraussetzung für Ausnahmen

Wenn ein Mitglied für die letzten zwei Jahre keine oder nur eine teilweise Weiterbildung nachweisen kann, hat der Vorstand die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Fristverlängerung oder einen Verzicht auf den Nachweis auszusprechen. Dies bedingt jedoch eine schriftliche Begründung.

Von der Weiterbildungspflicht befreit werden können Mitglieder, welche seit 15 Jahren den AusbilderInnen-Status der SGQT besitzen. Die Befreiung von der Weiterbildungspflicht muss in einem solchen Fall beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

6. Nicht-Einhaltung der Weiterbildungspflicht

Wenn ein Mitglied keinen genügenden Weiterbildungsnachweis erbringen kann und vom Vorstand keine Ausnahmegewilligung gewährt wird, kann es aus der SGQT ausgeschlossen werden (siehe Statuten, Ziff. 3.8.3).

Wenn ein Mitglied den Nachweis nicht termingerecht zustellt (per Ende Dezember der zweijährigen Periode), erhält es eine Fristverlängerung von einem Monat (bis Ende Januar). Wenn nach Ablauf dieser Frist weder der Nachweis noch ein Gesuch um eine Verlängerung vorliegen, wird eine letzte Mahnung mit einer zweiten Fristverlängerung von zwei Monaten geschickt (per Ende März). Falls auch diese Frist ohne Nachweis oder Antwort verstreicht, wird der Eintrag des Mitglieds auf der SGQT-Website entfernt. Falls bis Ende April kein Nachweis oder keine Antwort eingehen, wird das Mitglied aus der SGQT ausgeschlossen.